

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/208/2023

Naturwaldreservat Brucker Lache ausweiten; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 069/2023 vom 22.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	19.09.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 069/2023 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit mehreren Fraktionsanträgen (2014/134, 2015/35, 2017/73 und 2020/395) wurde der Wunsch auf Ausweitung des Naturwaldreservates Brucker Lache vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen an die Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Diese hat den Erweiterungswunsch des Naturwaldreservates Brucker Lache jeweils mit Hinweis auf die Unzuständigkeit für die Erweiterung des Naturwaldreservats an das hierfür zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) weitergeleitet.

Das Naturwaldreservat Brucker Lache liegt im Forstbezirk Tennenlohe im Landkreis Erlangen-Höchstadt und bildet den Großteil des gleichnamigen Naturschutzgebiets. Das Reservat befindet sich im Staatswald und wird durch den Forstbetrieb Nürnberg der Bayerischen Staatsforsten betreut.

Die 28 Hektar große Fläche ist zudem Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ und wurde im Jahr 1978 als eines der ersten Naturwaldreservate in Bayern ausgewiesen.

Naturwaldreservate im von den Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) bewirtschafteten Staatswald werden auf Antrag der BaySF eingerichtet oder erweitert. Der Antrag richtet sich dabei ausschließlich an die Forst-, nicht an die Naturschutzverwaltung.

Die Naturschutzverwaltung, sowohl untere als auch höhere Naturschutzbehörde, ist in den Genehmigungs- und Ausweisungsprozess von Naturwäldern sowie Naturwaldreservaten nicht involviert.

Ob ein Antrag auf Ausweisung eines Naturwaldreservats gestellt wird, obliegt komplett dem Waldeigentümer. Die Antragstellung auf Ausweisung ist komplett freiwillig und nicht mehr der Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes zu vergleichen.

Das zuständige AELF reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an die Bayerische Landesanstalt

für Wald und Forstwirtschaft (LWF) weiter. Diese prüft und bewertet auf der Grundlage fachlicher Kriterien (z. B. Repräsentativität) und festgelegter Schwerpunkte für mögliche Einrichtungen oder Erweiterungen die Eignung der Fläche als Naturwaldreservat und legt den Antrag dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Entscheidung vor. Das StMELF trifft die Entscheidung über die Einrichtung oder Erweiterung des Naturwaldreservats.

Die damaligen Ansinnen der Stadt Erlangen auf Ausweitung des Naturwalds Brucker Lache wurden durch die Forstverwaltung abgelehnt.

Mit dem Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hat der Bayerische Landtag beschlossen, bis zum Jahr 2023 im Staatswald ein grünes Netzwerk einzurichten, das 10 Prozent des Staatswaldes - das entspricht rund 79.000 Hektar - umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). Diese Naturwälder sind als neue Schutzkategorie im Bayerischen Waldgesetz verankert.

Gemäß Gesetzesbegründung sollen mit den Naturwäldern im Wesentlichen drei Ziele verfolgt werden:

1. Erhalt und Verbesserung der Biodiversität
2. Erlebbarmachen für die Gesellschaft
3. Referenzflächen im Klimawandel.

Mit der Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“ vom 2. Dezember 2020 wurden bereits rund 58.000 Hektar Naturwald rechtsverbindlich und dauerhaft im Staatswald ausgewiesen. Am 4. November 2022 wurde das grüne Netzwerk auf über 83.000 Hektar erweitert. Es umfasst gemäß den waldgesetzlichen Vorgaben 10 % der Staatswaldflächen Bayerns.

Mit Erreichen des „10-Prozent-Ziels“ im Staatswald ist die waldgesetzliche Vorgabe erfüllt und die Ausweisung des grünen Netzwerks abgeschlossen. [Herkunft:

https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldnaturschutz_biodiversitaet/hintergrundwissen-fags/index.html]

Gemäß der oben genannten Bekanntmachung schlagen die zuständigen staatlichen Verwaltungen bzw. die Bayerischen Staatsforsten (BaySF), nach Aufforderung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) oder aus eigener Veranlassung, dem StMELF mögliche Naturwaldflächen oder Ergänzungen zu bestehenden Naturwaldflächen vor. Das StMELF prüft die Flächen auf ihre Eignung und entscheidet über die Aufnahme in das grüne Netzwerk.

In diesem Zusammenhang war geplant, bis zum Jahr 2023 auch Flächen im Sebalder Reichswald, unter anderem im Anschluss an das Naturwaldreservat Brucker Lache, zu Naturwald zu erklären. Ende November 2022 wurde das Naturwaldreservat Brucker Lache auch um etwa die doppelte Fläche Naturwald vergrößert. Ein Vergleich der bisherigen Fläche mit der neuen Fläche befindet sich in der Anlage. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung in Naturwald als auch Naturwaldreservat sind beinahe identisch.

Ein Naturwald besteht aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität (Legaldefinition aus Art. 12a Absatz 2 BayWaldG). Hierbei handelt es sich um die Selbstverpflichtung der Bayerischen Staatsforsten natürliche oder weitgehend naturnahe Wälder einzurichten.

Um ein Naturwaldreservat handelt es sich, wenn ein solches auf Antrag des Waldbesitzers eingerichtet wird. (Art. 12a Abs. 1 BayWaldG)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen:

Anlage 1_Vergleichsfläche nach Erweiterung des Naturwaldreservates Brucker Lache
Anlage 2_Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 069/2023 vom 22.05.2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang